

Hinweise der Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Köln

vom 02. Dezember 2024

zum Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung und zu § 66 Abs. 1a HG NRW

Das Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 2024 ist am 7. November 2024 verkündet worden (GV. NRW. 2024 S. 704) und tritt damit am 7. Mai 2025 in Kraft.

Bescheinigungen nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW können mithin von dem Justizprüfungsamt Köln – bei Vorliegen der Zuständigkeitsvoraussetzungen im Sinne des § 6 Abs. 1 JAG NRW – **erst ab dem 7. Mai 2025** ausgestellt werden.

Die Bescheinigung nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW kann auf entsprechenden **Antrag** nur ausgestellt werden, wenn die bei Inkrafttreten am 7. Mai 2025 geltenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, d. h., die Wahrung der ab dem 17. Februar 2025 geltenden **Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 JAG NRW n. F.** nachgewiesen wird. Soweit ohnehin eine Zulassung nach § 7 JAG NRW n.F. beantragt werden soll, ist kein gesonderter Antrag nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW erforderlich (§ 66 Abs. 1a Satz 5 HG NRW).

Studierende, die bislang noch nicht zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen wurden und nur die vor dem 17. Februar 2025 geltenden **Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 JAG NRW a. F.** erfüllen, können noch bis zum 16. Februar 2025 einschließlich einen Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 7 JAG NRW a. F. stellen, um den integrierten Bachelorgrad unter diesen Voraussetzungen zu erlangen. Im Falle der Zulassung gilt dann § 66 Abs. 1a Satz 5 HG NRW. Sofern der Zulassungsantrag allein zum Zweck des Erwerbs des integrierten Bachelorgrads gestellt wird, bittet das Justizprüfungsamt aus organisatorischen Gründen um ausdrückliche Erklärung, dass von der Durchführung des Prüfungsverfahrens Abstand genommen und auf eine Ladung verzichtet wird in Kenntnis, dass damit dieser Prüfungsversuch für nicht bestanden erklärt wird (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW). Die Wirkung der Zulassung entfällt dadurch nicht, die Erteilung des Bachelorgrads durch die Universitäten ist also weiterhin möglich.

Eine Bescheinigung nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW benötigen auch Studierende aus anderen Bundesländern, die nur mit Blick auf die Erlangung des integrierten Bachelorgrades ihr Studium an einer nordrhein-westfälischen Universität fortsetzen, da § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW eine Bescheinigung eines nordrhein-westfälischen Justizprüfungsamtes erfordert, die nach § 66 Abs. 1a Satz 5 HG NRW nur durch eine entsprechende hiesige Zulassungsbescheinigung ersetzt werden kann.

Für Fragen zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung, also beispielsweise, ob und bis wann im Hinblick auf § 66 Abs. 1a Satz 2 HG NRW („**erstmalig vollständig nach dem 31. März 2017**“) bei Vorliegen der Voraussetzung des § 66 Abs. 1a Satz 1 und Satz 5 HG NRW die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung (allein) zur Erlangung des Bachelorgrades möglich ist und ob und unter welchen Voraussetzungen ein Studium im Sinne des § 66 Abs. 1a Satz 9 HG NRW (nach endgültigem Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung) fortgesetzt und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung absolviert werden kann, sind nach § 66 Abs. 1a Satz 7 HG NRW allein die Universitäten zur Entscheidung berufen.

Das Justizprüfungsamt bescheinigt nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW allein die Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 JAG NRW n. F. oder lässt nach § 7 JAG NRW im Sinne von § 66 Abs. 1a Satz 5 HG NRW zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu.